Rechtsanwälte & Kanzleien

Sortiert nach Interessenschwerpunkten ... ganz in Ihrer Nähe



Sozialrecht			
KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Bürogemeinschaft Bieker & Mosbacher	Tina Mosbacher Fachanwältin f. Familien- u. Sozialrecht	Werler Str. 113/115 59063 Hamm	Tel. 02381/4364499 www.kanzlei-mosbacher.de
Strafrecht			
KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
ETL Rechtsanwälte	Norbert Velser Fachanwalt für Strafrecht	Hammer Str. 146 59075 Hamm	Tel. 02381/9434880 Fax 02381/9434889
Verkehrsstrafrech	t		
Verkenisstratieen			
KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Brinkkötter	Eugen Brinkkötter	Westenwall 10/Ritterpassage 59065 Hamm	Tel. 02381/9723970 Fax 02381/9723977
Rechtsanwaltskanzlei	Sebastian Asshoff	Willy-Brandt-Platz 9	Tel. 02381/9199-141
Kahlert Padberg	Fachanwalt für Verkehrsrecht	59065 Hamm	kahlert-padberg.de
Verkehrsrecht			
KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei	Eugen Brinkkötter	Westenwall 10/Ritterpassage	Tel. 02381/9723970

59065 Hamm

59065 Hamm

59065 Hamm

Willy-Brandt-Platz 9

Schillerstr. 7

KANZLEI ADRESSE ANSPRECHPARTNER TEL./FAX/INTERNET Rechtsanwaltskanzlei Dr. Michael Klostermann Willy-Brandt-Platz 9 Tel. 02381/9199-251 Kahlert Padberg Fachanwalt für Verwaltungsrecht 59065 Hamm kahlert-padberg.de Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht **ANSPRECHPARTNER ADRESSE** TEL./FAX/INTERNET KANZLEI Rechtsanwaltskanzlei Willy-Brandt-Platz 9 Tel. 02381/9199-261 Thiemo Loof Fachanwalt f. Gewerblichen Rechtsschutz 59065 Hamm kahlert-padberg.de Kahlert Padberg Bank- und Kapitalmarktrecht **KANZLEI ANSPRECHPARTNER ADRESSE** TEL./FAX/INTERNET Willy-Brandt-Platz 9 Tel. 02381/9199-233 Rechtsanwaltskanzlei Stephan Schuldt Kahlert Padberg Rechtsanwalt 59065 Hamm kahlert-padberg.de



"Rechtsanwälte & Kanzleien in Ihrer Nähe" finden Sie wöchentlich in Ihrer Zeitung. Medienberatung: Tel.: 023 81/105-344 / Fax 023 81/105-192 / E-Mail: anzeigen@wa.de

Westfälischer Anzeiger



Jobst Demnitz

Sebastian Asshoff

Fachanwalt f. Verkehrsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Brinkkötter

Demnitz & Bockel

Kahlert Padberg

Rechtsanwaltskanzlei

Kanzlei

Wer reitet so spät durch Nacht und Wind...

Rechtsanwälte und Kanzleien stellen sich vor

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit einer für viele Arbeitsvertragsparteien sehr relevanten gesetzlichen Bestimmung auseinandergesetzt, die oftmals in der Praxis unbekannt ist. Es handelt sich um § 6 Abs. 5 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Die gesetzliche Bestimmung hat den nachfolgenden Inhalt: Soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen ber dem Nachtarbeitnehmer für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag auf das ihm hierfür zustehende Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren.

Bei der Regelung handelt es sich um den seltenen Fall einer durch den Gesetzgeber festgeschriebenen Regelung zu einem Freizeitbzw. Lohnzuschlag.

Das BAG (Urteil vom 09.12.2015, 10 AZR 423/14) hatte über die Klage eines Lkw-Fahrers im Paketlinientransportdienst zu entscheiden, der von seinem Arbeitgeber einen höheren Nachtarbeitszuschlag verlangte. Der Arbeitnehmer arbeitete regelmäßig von 20:00 Uhr unter Einschluss der Pausenzeiten bis zum anderen Tag um 06:00 Uhr. Der Arbeitgeber war nicht tarifgebunden. Er zahlte an den Arbeitnehmer für die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr einen Nachtzuschlag auf den Stundenlohn in Höhe von zunächst etwa 11%. Im Laufe des Arbeitsverhältnisses hob der Arbeitgeber diesen Zuschlag schrittweise auf zuletzt ca. 20% an. Der Arbeitnehmer begehrte durch die Klage die Feststellung, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, ihm einen Nachtarbeitszuschlag von 30% vom Stundenlohn zu zahlen oder einen Freizeitausgleich von 2 Arbeitstagen für 90 geleistete Nachtarbeitsstunden zu gewähren.

Erstinstanzlich hatte das Arbeits-

Fax 02381/9723977

Tel. 02381/9199-141

www.demnitz-bockel.de

www.kahlert-padberg.de

Tel. 02381/9 11 01

gericht der Klage zunächst stattgegeben. Zweitinstanzlich hatte das Landesarbeitsgericht dagegen lediglich einen Anspruch i.H. v. 25% festgestellt. Auf die Revision des Klägers hin urteilte das BAG im Sinne des Arbeitnehmers. Bestehen – wie im Arbeitsverhältnis der Parteien – keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen, haben Nachtarbeitnehmer nach § 6 Abs. 5 ArbZG einen gesetzlichen Anspruch auf einen angemessenen Nachtarbeitszuschlag oder auf eine angemessene Anzahl bezahlter freier Tage für die zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden. Regelmäßig ist dabei ein Zuschlag i.H. v. 25% auf den Bruttostundenlohn bzw. die entsprechende Anzahl bezahlter freier Tage angemessen. Eine Reduzierung der Höhe des Nachtarbeitsausgleichs kommt in Betracht, wenn während der Nachtzeit beispielsweise durch Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst eine spürbar geringere Arbeitsbelastung besteht. Besondere Belastungen können zu einem höheren Ausgleichsanspruch führen. Eine erhöhte Belastung liegt nach gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen bei einer sogenannten Dauernachtarbeit vor. In einem solchen Fall erhöht sich

der Anspruch regelmäßig auf einen Nachtarbeitszuschlag i.H.v. 30% bzw. eine entsprechende Anzahl freier Tage. Eben dies stellte das BAG in Bezug auf den Arbeitnehmer fest. Weil er als Dauernachtarbeiter tätig war, wurde ihm ein Ausgleichsanspruch i.H.v. 30% zugebilligt. Weitergehend wurde der Auffassung des Arbeitgebers entgegengetreten, dass ein für die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 23:00 Uhr gezahlter Zuschlag anrechenbar sei. Ferner scheiterte der Arbeitgeber mit der Argumentation, er zahle an den Arbeitnehmer einen erhöhten Stundenlohn und dies müsse im Rahmen der Bemessung der Höhe des Zuschlages Berücksichtigung finden. Das BAG hat ausgeführt, es fehle an erkennbaren Anhaltspunkten dafür, dass in dem tatsächlich gezahlten Stundenlohn bereits ein anteiliger Nachtarbeitszuschlag enthalten sei.

Die dargestellte Entscheidung des BAG sollte die Arbeitsvertragsparteien hinsichtlich der gesetzlichen Anordnung der Zahlung eines Zuschlages während der Nachtarbeitszeit sensibilisieren. Vielfach wird die Regelung in der Praxis übersehen oder aber fehlerhaft zur Anwendung gebracht. Eine frühzeitige Berücksichtigung der Bestimmung durch die Arbeitsvertragsparteien verhindert Unstimmigkeiten und Streit in einem bestehenden Arbeitsverhältnis. Auch sollte auf eine transparente Lohnabrechnung Wert gelegt werden.

Unter Nachtarbeit versteht das ArbZG grundsätzlich die Arbeitszeit von 23:00 bis 6:00 Uhr, bei Bäckereien von 22:00 bis 05:00 Uhr. Leistet ein Arbeitnehmer die



Dr. Stephan Renners Rechtsanwalt & Mediator Fachanwalt für Arbeitsrecht

Arbeit zu mehr als 2 Stunden während dieses Zeitfensters, gilt die Arbeit als Nachtarbeit.

Sofern arbeitsvertraglich gestattet, steht es dem Arbeitgeber frei, volljährige Arbeitnehmer – unabhängig von Alter und Geschlecht – ohne behördliche Genehmigung im Rahmen von Nachtarbeit einzusetzen. Regelmäßig ergeben sich Einschränkungen aus Tarifverträgen, der Erforderlichkeit der Zustimmung des Betriebsrates,

aus Regelungen des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und arbeitsmedizinischen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes.

Die von Nachtarbeit betroffenen Arbeitnehmer unter 50 Jahren haben alle 3 Jahre ein Recht, Arbeitnehmer über 50 Jahre jährlich, eine arbeitsmedizinische Untersuchung zu absolvieren, bei Kostenübernahme durch den Arbeitgeber. Dem Arbeitgeber ist es alternativ gestattet, die arbeitsmedizinischen Untersuchungen durch einen Betriebsarzt zu veranlassen.

Das ArbZG billigt Arbeitnehmern ein Recht auf Umstellung der Nachtarbeit auf eine "normale" Arbeitszeit zu, sofern eine Gefährdung der Gesundheit des Arbeitnehmers verursacht durch die Nachtarbeit besteht. Ferner kann ein Anspruch eines Arbeitnehmers mit Erfolg durchgesetzt werden, sofern er ein Kind unter 12 Jahren ohne anderweitige Betreuungsmöglichkeit zu betreuen hat oder dies in Bezug auf einen schwerpflegebedürftigen Angehörigen der Fall ist.

Kahlert Padberg

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar